

1. Abschnitt

Amtsführung im Allgemeinen

§ 1 Amtliche Unterschrift

¹Notarinnen und Notare haben die Unterschrift, die sie bei Amtshandlungen anwenden, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. ²Der Vorname braucht i.d.R. nicht beigefügt zu werden. ³Bei der Unterschrift soll die Amtsbezeichnung angegeben werden.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Einleitung	1	III. Unterschrift und Vorname (S.2)	5
II. Unterschrift und Einreichungspflicht (S. 1)	2	IV. Unterschrift und Amtsbezeichnung (S. 3)	6

I. Einleitung

- 1** Die Bedeutung der Unterschrift des Notars für die materiell-rechtliche Wirksamkeit von Urkunden wurde bereits oben (§ 13 BeurkG Rn. 61 ff.) erörtert. Fehlt die Unterschrift, ist die Urkunde unwirksam, soweit die Unterschrift nicht noch nachgeholt werden kann (vgl. oben § 13 BeurkG Rn. 65 ff.). Materiell-rechtlich ist die Unterschrift abschließend im BeurkG geregelt. § 1 hat rein verfahrensrechtliche Bedeutung.

II. Unterschrift und Einreichungspflicht (S. 1)

- 2** Der Notar hat eine Unterschriftsprobe beim Landgerichtspräsidenten einzureichen. Dies hat spätestens unverzüglich nach Aufnahme der Amtstätigkeit zu geschehen.¹ Eine entsprechende Pflicht trifft gem. § 33 Abs. 1 Notarvertreter und Notariatsverwalter.
- 3** Da § 1 nur verfahrenstechnische Bedeutung hat, ist es für die Wirksamkeit von Amtshandlungen, insbesondere Beurkundungen, ohne Bedeutung, ob der Notar einen **anderen Unterschriftszug** verwendet als den, den er nach § 1 beim Landgerichtspräsident eingereicht hat. Eine **Pflicht, erneut eine Unterschriftsprobe vorzulegen**, besteht nur **ausnahmsweise**: Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich der Name des Notars durch Heirat dauerhaft ändert.² Keine neue Unterschriftsprobe muss dagegen vorgelegt werden, wenn der geänderte Unterschriftszug, z.B. bei einer Handverletzung, nur vorübergehenden Charakter hat. Nicht endgültig geklärt ist, ob der Notar verpflichtet ist, von sich aus bei einer dauerhaften, insbesondere altersbedingten, Veränderung seiner Unterschrift diese dem Landgerichtspräsidenten erneut vorzulegen. Eine entsprechende Regelung war zunächst vorgesehen, wurde aber nicht in die DONot aufgenommen. Nicht zuletzt im Hinblick auf die praktischen Probleme der Grenzziehung gibt es keine solche allgemeine Pflicht.³ Fordert

¹ Vgl. Eylmann/Vaasen/von Campe § 2 DONot Rn. 4.

² So auch Weingärtner/Ehrlich Rn. 17; Eylmann/Vaasen/von Campe § 2 DONot Rn. 4.

³ A.A.: Weingärtner/Ehrlich Rn. 17; Schippell/Bracker/Vollhardt § 1 DONot Rn. 2; Eylmann/Vaasen/von Campe § 1 DONot Rn. 4.